



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter  
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr  
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd  
außgelegt werden ...**

**Hesselbach, Johann**

**Meyntz, M. DC. XVIII.**

XII. Was man bey den Begräbnussen der Abgestorbenen in acht nehmen  
soll.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](#)

## Am sechzehnten Sonntag nach der H. Dreyfaltigkeit.

525

Todt da / vnd ist darbey geschrieben: Ego deuoro  
vor omnes. Ich feis euch alle.

Zum fünften / wird der Todt gemahlet mit  
langen Armen vnd Fingern: dardurch wird zu  
verstehen geben/ daß sich sein Gewalt vnd Macht  
weit erstrecket: wann sich gleich einer wolte inn ein  
Festung vnd Stadt verbergen/ so hat doch der Todt  
lange Beiner/schreiter über die Mauren/ vnd wan  
einer dem Todt wolte entlaufen/ so kan er doch mit/  
der Todt hat lange Bein/vnd thut weite Schritt/  
er ereyter ihn: vnd wann sich gleich einer mitten  
vnder die Erden vertröde/ so kündet ihm dannoch  
der Todt ergreissen/ er hat lange Arm/vnd reyche  
weit.

Zum sechsten / wird der Todt auch mit einer  
krummen Sensen gemahlet: das bedeute/ daß  
wie Menschen Graß vnd Blumen stände/ gleich  
wie die Schrift sagt: Der Todt ist vnser Mäder/  
der hauet Graß vnd Blumen/Klein vnd Groß/  
Schöne vnd Hesiliche/ wie sie himme sin kommen/ju  
hanß.

Zum 7. wird dem Todt auch ein Sandvähr in  
die Hande gegeben/ damit anzudenken/ daß die  
Stund vnd Zeit des Todts nicht weit sei: item/  
man könne den aufgesetzten Termin nicht über/  
schreiten/ vnd daher wölle zu bestimpter Zeit vnd  
Stunde kommen/vnd nicht ausbleiben.

Anderer mahlen dem Todt ein Vogelgarn in die  
Hande: dann gleich wie ein Vogelsteller allerley  
Vogel fährt/ vnd würgt also fährt auch der Todt  
allerley Menschen/ kein Mensch kan neben diesem  
Garn hinstehen/ es muß da jedermanniglich bei.  
Morgen ist er nimmermehr/ dann er ist zu  
hangen bleiben.

Widerumb mahlen erste dem Todt ein Fisch/  
garn in die Hande/ darbey soll man sich erinnern  
der Wort des weisen Königs Salomons/ da er als  
so spricht: Auch weiß der Mensch sein Ende  
denn mit einem Hammem/ vnd die Vögel mit  
einem Strick gefangen werden/ so werden  
auch die Menschen zur bösen Zeit/ wann  
Siehe da trug man einen Todten heraus. Luc. 7. cap. v. 17.

**Am sechzehnten Sonntag nach der H. Dreyfaltigkeit.**  
**Die 12. Sermon. Was man bey den Begräbnissen der Ab-**

gestorbenen in acht nehmen soll.

Ober die Worte:

Siehe da trug man einen Todten heraus. Luc. 7. cap. v. 17.

**G**estorben ist Franckē & brach: man hierbei lehren/ was man für Fall bey den Be-  
man darf selmes/ es ist gleich gräbmaßen der Abgestorbenen in acht nehmen solle.  
groß oder klein/ ohne Vorwiss. Gott wölle darzu seine Gnad verleihen.  
sen des ordentlichen Pfarrers Die Clerici und Klosterleut sollen sich mit allem  
begräben: nun wissen zwar die Fleisch hären/ daß sie keinen dahin bereden/ daß einer  
Pfarrer vnd solleins auch wol/ gelobe vnd schwere/ oder verheisse/ er wölle sich in die  
sein/ was für Fall darbey in Kirchen begraben lassen/ oder wann er einmahl er,  
auch zunemen/ vnd wie man in eischen Fällen pro- wehlet hat er wölle sich in die Kirch begraben lassen/ Cap. 1. de  
cedren soll/ weil aber eische so groß vnd unbeschreib- das ers nicht andere/ dann solches vor vielen Jaren  
den seindt/ daß sie meynen/ was der Pfarrer in sol- hatt unter der Straß des geistlichen Banns ver- clement.  
chen Fällen thur/ das thue er allein auf seinem eyg- botten ist. de peccatis.

Zum andern/ ist in den geistlichen Rechten den  
wau ein Pfarrer einen solchen Calum vnd Fall er/ Pfarrern vnd Seelsorgern mit Ernst anbefohlen/  
er ermittelt eischen Abgestorbenen/ daß solche grobe das sie können/ der nicht in ihre Pfarr gehörte/  
vnd hingelichte keun einen Seydt auf den Pfarrer begraben soll: im Fall aber einer darvoleder  
werffen/ vnd meynen/ der Pfarrer herte wol anders/ ihm würde/ der solle schuldig seyn/ wan ein Streit  
darinno procediren können: der halben will ich jeder/ deswegen erwachsen würde/ den begrabenen

Lob

## Die dreyzehende Predigt

526

Leib auff seinen Kosten wider zuerstatten / vnd für die Abverstorbenen nicht bitten / noch sie mit sich deswegen mit dem Segenhell in der Sire ab. Weinwasser besprengen.

3.

Extra de  
haereticis  
c. sicut.

De concil.  
dist. 1.6.2.8

Zum dritten soll man auch Ahrungdarauff geben / welche der Catholischen Christlichen vnd gewhien Begräbniss nicht mögen sehn seyn / vnd dieselben auch nach deren Todt nicht dahin begrauen / und seindt diese: Erstlich alle Kezey / so einen oder ethische Artikeln unserm Christlichen Catholischen Glauben harinckig zuwider glauben / vnd also in Hafstarigkeit vnd Karezey ohne Bekehrung oder Widerkuff / ohne New vnd Leyd / ohne Beicht vnd Buß absterben.

Zum andern sollen auch die Jüden / Türcken / Heyden vnd andere Unglaubigen in das geweyhte Erdreich nicht begraben werden: da aber einer darin begraben würde / so holt man denselben Orth für entweyheit / vnd solchen keine Divina an demselbigen Ort verurtheilt werden / er sei dann durch den Bischoff widerumb gewiehen.

Zum dritten sollen inn das geweyhte Erdreich nicht begraben werden diese / so sich selbst auf Verweystellung oder Zorn umb ihr Leben bringen.

Zum vierten die grausamen Gotislästerer. Zum fünften alle diejenigen / welche im grossen geistlichen Dann seindt / so dann auch die jungen/ welche die Geistlichen geschlagen haben / die soll man nicht auf das Gewehr legen / die werden auch ipso iure verbannet: Eben das Recht hat es mit den Interdictis, wann sie mit Namen Interdict seindt.

Zum sechsten / die offensiche Wucherer / welche ohne New vnd Leyd / ohne Beicht vnd Buß / ohne Widergeburg des Wuchers sterben / soll man auch sie zu andern begraben.

Zum siebenden diejenigen / welche auf Verachtung / oder wegen Verhumb / weil sie meynen / die Catholische Beicht vnd Communion sey nicht von nöten / vnd sey nicht recht / die Licherische aber sey besser / jährlich nicht beichten vnd communieren: vnd thun Pfarrer / als rechte Hirten wohl, das Matth. 25: ran / wann si also die Völk von den Schaafen absondern / dann das ist eines rechten Hirten Ampt / dass er die Völk von den Schaafen absondere: vnd machen sich die Pfarrer gar veracht vnd verdächtig / welche allhie in Franken vnd andern orthern / da die Pfarrer mit Licherischen vermischt seindt / die Licherischen nicht allein zu andern Catholischen legen / sondern ihnen noch statliche Leichyren thun / vnd sie loben / welches ein ärgerlich Wesen / vnd grosse Sünde ist. Desgleichen soll auch kein Catholischer Pfarrer für solche Licherische vnd Calunische Leute Seelmes halte / noch bitten / auch sie nicht mit Weinwasser besprengen / dann solches ist wider unsrer Catholische Religion / wie dann auch wider die Licherische Lehr: da wir Catholischen lehren / man solle nicht für die Kezey bitten / vnd ist auch alles Gebet für sie vergebens: gleichfalls lehren auch die Licherischen / man solle

Zum vierden / wo man einen jeden hinbegraben solle / möchte einer fragen? dem anwörlich: ein jeder kan ihm ewehlen / wo er hin solle begraben werden: außer dieser Wahl soll man die Pfarrer in ihre Kirche / die Chorherzen vnd Vicarien in ihre Kapitälhäuser / Kreuzgang / oder wo sie nun ihre Begräbniss haben / legen. Die Klosterleut in ihre Kirche / die Fremdling in die Pfarr / darinnen sie gestorben seindt / vnd einen jeden in seine Pfarr. Eiliche Geschlechter haben auch ihr Begräbniss / darinnen sie mögen gelegt werden. Die Auffärtigen haben allhier in Franken ihre eignen Begräbniss / doch wann kein Gefahr darbei / das etiam darauß Ansteckung erfolgen / so mag man sie auch zu andern Catholischen Christen begraben. Diejenigen / welche von dem Leben zum Todt wegen ihrer Misericordia hingerichtet seindt / mag man auch auf das Gewehr legen / es sei dann das sie gar zu groß geschieht / doch wann man sie auf das Gewehr legen will / so sol man es thun mit Fürwissen des weltlichen Richters.

Zum fünften soll man die Kirchhoff / vnd die Orth der Begräbniss also verwahren / das kein Vieh darauff komme / noch dieseben von Sammen umgewöhnt / oder von den Hunden aufsgegraben werden: vnd soll eti jeder daran seyn / das nicht allein ein solcher Orth wegen seiner Vorzüglich / die darauff begraben liegen / sondern weil sie auch vnd rein gehalten werde / von deswegen soll man Brechen / oder wie mans nennet / Rößt für die Kirchhoff und Gottsäcker machen lassen.

Zum sechsten soll man keinen / so bald er gestorben / begraben: dann wir haben Exempel / das man oft gemeint hat / eiliche Leich seindt geschorben / vnd seindt doch nicht geschorben. Eiliche Arzte raten / man solle vnd müsse einen Menschen zwey und siebenzig Stunden / wann man recht handelt / wolle / unbergraben liegen lassen.

In Italien ist dieser Gebrauch / das man keinen Menschen begräbt / er sei dann vnd zwangig Stunden geschorben gelegen / vnd solchen Gebrauch sollen wir auch halten.

Endlich vnd zum lezten / wann ein schwanger Weib stirbt / so soll man daselbigen nich begraben / man wisse dann gewis / das das Kind in Mutter Leib auch geschorben: derhalben soll man das Kind zuvor / ehe man sie begräbt / ausschneiden / vnd die lebendige Geburt heraus thun. Im Fall aber man ein schwanger Weib würde begraben / welche eine lebendige Geburt noch bei ihre häcie / sterben müsse / so würde der Kirchhoff und Gottsäcker dadurch umkommen / vnd Am